

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-113-72-0112

Flurneuordnungsverfahren: „Lohmen I“ und „Lohmen-Gartenstraße“

Gemeinden: Lohmen, Klein Upahl

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

1.

Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit bezüglich der Zugehörigkeit zum Flurneuordnungsgebiet

Im Flurneuordnungsverfahren „Lohmen-Gartenstraße“, Landkreis Rostock wird gemäß § 132 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgende Berichtigung bekanntgegeben:

Das Flurstück 175/9, Flur 1, Gemarkung Lohmen, unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren „Lohmen-Gartenstraße“.

Begründung

Im Beschluss über die Teilung des Flurneuordnungsverfahrens „Lohmen“ in die Verfahren „Lohmen I“ und „Lohmen-Gartenstraße“ vom 10.01.2014 wurde das Flurstück nicht mit aufgeführt, obwohl es vom Anordnungsbeschluss vom 27.10.2010 erfasst ist. Damit wurde dieses Flurstück keinem Verfahren zugeordnet. Diese offensichtliche Unrichtigkeit wird hiermit behoben.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

2.

Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „Lohmen I“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gebiet	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Klein Upahl	Klein Upahl	1	117/2, 118/2, 120/1, 121/1, 122/1
2	Klein Upahl	Klein Upahl	1	178, 186/1, 188, 189, 190/3, 203, 204, 215

Das Zuziehungsgebiet umfasst ca. 22 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1.959 ha. Das hinzugezogene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18426 Rostock in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens:

„Lohmen I“ mit Sitz in Lohmen.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Zuziehungsgebiet 1 (siehe anliegende Gebietskarte)

Die Zuziehung ist zweckmäßig und ermöglicht die Arrondierung der Flurstücke, die Anpassung der Verfahrensgebietsgrenze an die tatsächliche Topographie und damit auch die eindeutige Festlegung der Gemeindegrenze im Bereich der KGÜ 20 an den tatsächlichen Straßenverlauf.

Zuziehungsgebiet 2 (siehe anliegende Gebietskarte)

Die Umsetzung der investiven Maßnahme des ländlichen Wegebaus M10-21 (3. Bauabschnitt) Gerdshagen – L11 erfordert die Zuziehung der Flurstücke. Damit wird der Ausbau der Gemeindestraße mit den neu zu errichtenden Ausweichstellen und Verbreiterungen ermöglicht inklusive der notwendigen Eigentumsregelung. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Schlussvermessung erfolgt die entsprechende Zerlegung der Flurstücke. Die nicht zur gemeinschaftlichen Anlage gehörenden Teilflächen werden aus dem Flurneordnungsverfahren in einem weiteren Beschluss ausgeschlossen, da hier keine Eigentumsregelung notwendig ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 23. Juli 2015

Im Auftrag

Romuald Bittl



**Gebietskarte zum Änderungsbeschluss
in den Flurneuordnungsverfahren
„Lohmen I“ und „Lohmen-Gartenstraße“**

Landkreis Rostock
Gemeinde Lohmen
Gemarkungen Gerdshagen, Altenhagen,
Lohmen, Nienhagen, Oldenstorf,
Garden-Lähnwitz,
Klein Upahl

Verfahrensgebiet



Zuziehungsgebiete



angrenzende
Bodenordnungsverfahren



Maßstab ca. 1 : 80.000

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Stand: Juli 2015

